

der Einfachheit dieses Verfahrens läßt sich auch ein Mangel desselben nicht leugnen, welcher darin besteht, daß die Zahl der Steuereinheiten nach der Beschaffenheit des Grund und Bodens eine verschiedenartige ist, auch die Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeitskräfte beziehentlich Unternehmer hiermit nicht im Einklang steht.

Aus den oben erwähnten Berathungen beider Kammern geht hervor, daß es aber dennoch kaum einen empfehlenswertheren Weg giebt, als die Deckungsmittel beziehentlich Beiträge auf dieser Basis zu erheben. Die Referenten beider Kammern äußerten hierbei den Wunsch, zur Klarstellung der Ursachen, durch welche Schwankungen in der Ungleichheit der Entschädigung sich zeigten, statistisches, tabellarisch geordnetes Material dauernd zu sammeln, um zu untersuchen, ob 1. Größe der Grundfläche, 2. Verhältniß der Kulturarten zur Fläche, 3. Art der Unfälle und 4. Verhältniß der Größe der einzelnen Betriebe von Einfluß gewesen seien.

Der Bericht des Vorstandes der Berufsgenossenschaft (vergl. Beilage A des Dekrets Nr. 22) hat nur über die Punkte 3 und 4 Aufschluß ertheilen können, da die ersten beiden Fragen zu hohe Kosten und Schwierigkeiten verursacht hätten, ohne ein absolut sicheres Resultat zu verbürgen. Von großer Bedeutung ist dagegen die Tabelle III des bez. Berichts, welche ergibt, daß, wie auch schon früher festgestellt, bei den Kleinbetrieben die Entschädigungen im Verhältniß zu den Steuereinheiten weit größer sind als bei den größeren Betrieben.

Auf 100 Steuereinheiten fielen Entschädigungen	
im Kleinbetriebe	auf 613,96 $\frac{1}{2}$,
= Mittelbetriebe	= 296,23 =
= Großbetriebe	= 264,19 =

Die Großbetriebe tragen demnach die Lasten für die Kleinbetriebe mit; alle Befürchtungen, daß das Gegentheil eintreten würde, haben sich als hinfällig und ganz unbegründet erwiesen.

Aus den Ziffern über die Zahl der Unfälle in den einzelnen Bezirken läßt sich ein sicheres Resultat noch nicht feststellen. Auffallend ist es, daß die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg in den Jahren 1892, 1893 und 1894 die meisten Entschädigungsansprüche gestellt hat; die Lage im Gebirge als Erklärung zu suchen und daraus zu folgernde Schlüsse scheinen aber noch nicht gerechtfertigt.

Nach acht Jahren hat sich im allgemeinen das Umlageverfahren als zweckmäßig bewährt, treten gesetzliche Veränderungen der gesammten Unfallversicherung ein, so ist eine Vereinfachung mancher Arbeiten, welche jetzt die Verwaltung wesentlich vertheuern, anzustreben, wie z. B. in dem an das königliche Landesversicherungsamt erstatteten Bericht vom 18. Januar 1896 der Genossenschaftsvorstand Klage darüber führt, daß es ihm vielfach nicht möglich sei, von einzelnen Verpächtern Verzeichnisse der Grundstückspächter und der auf letztere entfallenden Steuereinheiten zu erlangen.

Insofern die Verpächter von Grundstücken nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, vermag allerdings der Genossenschaftsvorstand mit Nachdruck nicht vorzugehen. Insofern es sich um Feststellung der auf einzelne Parzellenpächter entfallenden Beitragseinheiten handelt, vermag oft der Verpächter selbst zutreffende Angaben um deswillen nicht zu machen, weil die im einzelnen verpachteten Parzellen sich mit den im Besitzkonto einzeln aufgeführten Parzellen nicht decken (letztere sind oft in mehreren Theilen und verbunden mit Theilen anderer Parzellen an Pächter abgegeben).

Erfreulicherweise haben Verpächter in einzelnen Fällen sich bereit finden lassen, die Genossenschaftsbeiträge für ihre Abpächter summarisch zu bezahlen.

Wenn nun nach § 13 des Landesgesetzes vom 22. März 1888 der Genossenschaftsvorstand sämtliche Betriebsunternehmer im Unternehmerverzeichnis einzutragen hat, so ist ihm zwar zu wissen nöthig, wer die Pächter der Parzellen sind, er kann aber bei oben